



## Weisungen für das Lizenzwesen

Ausgabe 2005 - Seite 1

Reg.-Nr. 9.10.1.1 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 der Statuten folgende Weisungen für das Lizenzwesen (Lizenzweisungen):

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Definition

Die Lizenz ist ein persönlicher Ausweis zur Teilnahme an den Verbands- und Einheitswettkämpfen sowie an den bewilligungspflichtigen Anlässen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Ausgenommen sind Anlässe gemäss Ziffer 1.5.

Als Lizenzinhaber gilt, wer in der Verband- und Vereinsadministration (VVA) als lizenziertes Vereinsmitglied erfasst ist.

#### 1.2 Inhalt der Lizenz

Die Lizenz wird als Karte abgegeben.

Folgende Angaben befinden sich auf der Vorderseite:

- Jahr der Gültigkeit
- Mitglied-/Lizenznummer
- Vorname und Name
- Geburtsdatum
- Postleitzahl und Wohnort
- Nationalität (Abkürzung gemäss ISSF).

Folgende Angaben befinden sich auf der Rückseite:

- a. Name des Stammvereins jeder Disziplin, für welche die Lizenz gelöst wird:
  - Gewehr 300m
  - Gewehr 50m
  - Gewehr 10m
  - Pistole 50m
  - Pistole 25m
  - Pistole 10m
- b. Stellungserleichterungen SSV, erlaubte Waffenänderungen (in Verbindung mit einer Bewilligung aus ärztlichen Gründen) oder Wettkampflizenz Rollstuhlsport Schweiz (Wettkampflizenz RSS).
- c. Ausländerbewilligungen.

### 1.3 Stammverein

Als Stammverein gilt der Verein, mit dem die Verbands- und Einheitswettkämpfe sowie die bewilligungspflichtigen Schiessanlässe gemäss den jeweiligen Schiessvorschriften bzw. Reglemente geschossen werden.

Der Stammverein wird für jede Disziplin auf der Lizenzkarte aufgeführt.

Betr. Mehrfachmitgliedschaften wird auf Artikel 14b der Schiessvorschriften Gewehr 300m und Pistole des SSV verwiesen.

### 1.4 Gültigkeit der Lizenz

Die Lizenz ist vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres für alle Disziplinen gültig, für die ein Stammverein aufgeführt ist.

### 1.5 Bewilligte Schiessanlässe ohne Lizenzpflicht

Nicht lizenzpflichtig sind die folgenden Schiessanlässe:

#### a. Gruppe A<sup>1</sup>

- Bundesprogramme
- Feldschlösschen-Stich (als Trainingsmöglichkeit für das Feldschiessen)

#### b. Gruppe B1<sup>1</sup> und Gruppe 4<sup>2</sup>

- Vereinsinterne Schiessen
- Volksschiessen (des bisherigen SSSV)
- Jungschützenwettkämpfe
- Nachwuchskurse und Wettkämpfe, die Juniorinnen und Junioren, Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern vorbehalten sind, sofern in den Teilnahme- bzw. Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird.
- Freundschaftsschiessen.

c. Anlässe, die im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit durch die Sektion Sport und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT) des VBS bewilligt werden.

### 1.6 Lizenzpflicht für Ausbildungskurse

Für die Teilnahme an Ausbildungskursen des SSV ist grundsätzlich eine Lizenz des SSV erforderlich. Davon ausgenommen sind die Nachwuchs- (vgl. Reg. Nr. 6.2.2) und die Jungschützenkurse.

Werden im Rahmen von Nachwuchs- und Jungschützenkursen lizenzpflichtige Wettkämpfe geschossen ist Ziffer 1.7 Buchstabe a zu beachten.

Ausnahmen sind möglich, wenn gemäss Kursausschreibung eine Lizenzabgabe zusätzlich zum Kursgeld oder als Einzelabgabe von mindestens Fr. 20.- erhoben wird.

---

<sup>1</sup> Begriff gemäss gültigen Schiessvorschriften Schützenverband und Arbeiterschützen

<sup>2</sup> Begriff gemäss gültigen Schiessvorschriften Sportschützenverband

## **1.7 Präzisierung der Lizenzpflicht**

Für die Teilnahme an Verbands- und Einheitswettkämpfen sowie an bewilligungspflichtigen Anlässen sind ebenfalls lizenzpflichtig:

- a. Juniorinnen und Junioren, Jungschützinnen und Jungschützen, Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler (sofern in den Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird). Die Lizenzpflicht gilt auch, wenn der Wettkampf im Rahmen eines Nachwuchs- bzw. Jungschützenkurs geschossen wird.
- b. Mitglieder von Schweizerischen Schützenvereinen im Ausland, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.
- c. Mitglieder von Schützenvereinen aus dem Ausland (vgl. die nachfolgende Ziffer 3).

## **2. Bestellung und Abgabe der Lizenz**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Bestellung erfolgt über die Mitgliedererfassung (vgl. Feld in der Erfassungsmaske). Die Adressen sind grundsätzlich jährlich vom 1. Dezember – 15. Februar durch den Verein oder durch den KSV bzw. den UV zu erfassen bzw. im Internet zu mutieren. Eine explizite Bestellung ist nicht erforderlich; der Druck erfolgt automatisch aufgrund der erfassten Daten.

Die Auslieferung der Lizenzen erfolgt gesamthaft über die Kantonalen Schützenverbände (KSV) bzw. die Unterverbände (UV). Es wird auf das Dokument „Verantwortlichkeiten und Termine“ verwiesen.

Pro lizenziertes Vereinsmitglied wird nur eine Lizenz ausgestellt. Wer an lizenzpflichtigen Schiessanlässen in mehreren Disziplinen bzw. auf unterschiedlichen Distanzen teilnehmen will, hat dafür besorgt zu sein, dass die entsprechenden Stammvereine erfasst werden.

Der SSV übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

### **2.2 Nachbestellung über die Verbandsadministration**

Nachbestellungen einzelner Lizenzen während des Jahres sind online möglich. Die Termine gemäss Dokument „Verantwortlichkeiten und Termine“ sind zu beachten. Es wird kein Bearbeitungszuschlag erhoben.

Nachbestellungen müssen bis spätestens am 30. November erfolgen.

### **2.3 Nachbestellung über die Schiesskomptabilität**

Nachbestellungen sind im Rahmen des Bestellverfahrens für Schiessbüchlein für Anlässe der Gruppe C bzw. von Unterverbands- oder Teilverbandsschiessen möglich. Der SSV regelt die Einzelheiten mit den dafür spezialisierten Firmen.

### **2.4 Bestellungen einer provisorischen Lizenz an Schiessanlässen**

Es ist den Organisatoren von Schiessanlässen überlassen, ob sie im Rahmen der Standblatt- oder Schiessbüchleinausgabe die Möglichkeit anbieten, eine Lizenzbestellung online zu erfassen.

## **2.5 Wechsel des Stammvereins**

Bei den in den SV SSV vorgesehenen Fällen ist bei einem Wechsel des Stammvereins während des Jahres

- durch den bisherigen Verein die Mutation vorzunehmen.
- durch den neuen Verein eine neue Lizenzkarte zu bestellen.

Die neue Lizenzkarte wird in Rechnung gestellt; es wird ein Zuschlag erhoben.

Betr. dem Verfahren bei Fusionen und Auflösungen wird auf die Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen verwiesen (Reg. Nr. 9.10.1.5).

## **3. Lizenzpflicht für Mitglieder von Vereinen im Ausland**

Mitglieder von Vereinen im Ausland, die nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, können dem SSV (per Adresse Geschäftsstelle, Lidostr. 6, 6006 Luzern) über ihren Verein einen Antrag auf Abgabe einer Lizenz stellen.

Auf der ordentlichen Lizenzgebühr wird ein Zuschlag erhoben.

## **4. Zahlung der Lizenzgebühren**

Die Höhe der Lizenzgebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt (Art. 16 der Statuten SSV).

Die Vereine erhalten die Rechnung für die Lizenzgebühren vom Kantonal- bzw. vom Unterverband.

Die KSV und die UV bezahlen ihrerseits die Rechnung des SSV für die Lizenzgebühren innert drei Monaten nach Rechnungsstellung.

## **5. Verlust der Lizenz**

Beim Verlust der Lizenzkarte kann die Schützin oder der Schütze über seinen Verein unter Angabe der Mitgliednummer ein Duplikat bestellen. Die neue Lizenzkarte wird in Rechnung gestellt; es wird ein Zuschlag erhoben.

## **6. Gutschriften**

Eine Gutschrift für ausgelieferte Lizenzkarten und/oder in Rechnung gestellte Lizenzgebühren erfolgt nur wenn nachweislich der Fehler für die falsche Erfassung bzw. Korrektur beim SSV liegt.

Bereinigungen der Vereine, die nach dem Lizenzdruck gemäss Terminliste erfolgt sind, berechtigen nicht zu einer Gutschrift.

## **7. Lizenzkontrolle**

Kann die Lizenz an einem Anlass nicht vorgewiesen werden oder kann die Erfassung in der Verbandsadministration als lizenziertes Vereinmitglied nicht nachgewiesen werden, werden Betroffene zum Wettkampf nicht zugelassen oder der Schütze und bei einem Gruppenwettkampf die betroffene Gruppe werden nachträglich disqualifiziert.

Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem B/C-Chef des KSV/UV bzw. dem Chef Schiessanlässe zu. Dieser kon-

trolliert stichprobenweise, ob die Rangierten über eine Lizenz verfügen. Der SSV regelt das die Kantons Grenzen übergreifende Zugriffsrecht für die Verbandsadministration. Er kann Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen.

Für Anlässe der Gruppe C (bisherige Regelung Schützenverband) und Gruppe 1 (bisherige Regelung Sportschützenverband) werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Mitgliedernummer ausgestellt. Verfügt eine Schützin oder ein Schütze noch nicht über eine Lizenz, ist diese gemäss Ziffer 2.1 und 2.3 zu lösen. Der Verband kann für solche Anlässe umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmer anordnen.

## **8. Kontaktstelle**

Der SSV bezeichnet eine Kontaktstelle Verbands- und Vereinsadministration (KST VVA SSV), welche alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert und die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt.

Die KSV/UV bezeichnen für den Verkehr mit ihren Vereinen in Verbindung mit der Verbandsadministration ebenfalls eine Kontaktstelle (KST KSV/UV).

Der Geschäftsverkehr für das Lizenzwesen (inkl. Inkasso) zwischen dem Verband und den KSV/UV läuft grundsätzlich über diese Kontaktstellen.

Bezeichnet der KSV/UV keine KST KSV/UV, erfolgt die Zustellung von Korrespondenzen, Lizenzen und Rechnungen an die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

## **9. Zusätzliche Regelungen**

Der SSV regelt in besonderen Weisungen bzw. Ausführungsbestimmungen:

- die Belange des Datenschutzes
- die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- die Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen (z.B. Verantwortlichkeiten und Termine, Begriffsbestimmungen, Bedienungsanleitungen)
- die Abgabe von Daten (als Liste, als Klebeadresse, auf Datenträger usw.) durch die verschiedenen Leistungsbezüger
- die Passwortfrage für den permanenten bzw. den vorübergehenden Systemzugriff.

## **10. Zuwiderhandlungen**

Schützinnen oder Schützen, die ohne gültige Lizenz an bewilligungspflichtigen Anlässen teilnehmen oder gegen die Weisungen über den Datenschutz verstossen, werden der Disziplinar- und Rekurskommission gemeldet.

Neben der Disqualifikation können weitere Strafen ausgesprochen werden. Es sind die Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglementes des SSV massgebend.

## 11. Sonderregelungen

Ausnahmen von der Lizenzpflicht können nur vom Vorstand des SSV erteilt werden. Dieser kann die Aufgabe delegieren.

Anträge für Sonderregelungen sind zusammen mit dem Gesuch auf Bewilligung des Anlasses auf dem Dienstweg über den KSV/UV zu beantragen.

## 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Weisungen für das Lizenzwesen vom 4. Juni 2004.

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes am 4. Juni 2004 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Der Präsident      Der Chef Abteilung  
Finanzen

P. Schmid      F. Reinmann